



Steuern

Betriebsprüfung beim Rechtsanwalt

Mitwirkungspflicht contra Schweigepflicht

Jeder Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gleichzeitig ist er Steuerpflichtiger. Die Finanzverwaltung kann prüfen. Er hat Mitwirkungspflichten. Problematisch wird es, wenn diese beiden Pflichten kollidieren.

Pflichten des Rechtsanwalts

Wird eine Anwaltspraxis steuerlich geprüft, treffen den Anwalt zunächst die allgemeinen Mitwirkungspflichten (§ 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO).

Berufsrechtlich ist der Anwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist (§ 43a Abs. 2 BRAO). Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist strafbewehrt (§ 205 StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen).

Vorgaben des BFH

Obwohl der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und er im Besteuerungsverfahren ggf. Auskünfte über Umstände verweigern darf, die ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt bekannt geworden sind, darf die Finanzverwaltung prüfen (BFH-Urteil VIII R 61/01 vom 8.4.2008, DSIR 2008, 1233). Der Rechtsanwalt hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken.

Allerdings darf/muss der Anwalt der Finanzbehörde die Einsicht in alle Daten verweigern, auf die sich sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 AO erstreckt. Dazu zählt insbesondere die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung.

Ausnahme: Der Finanzverwaltung ist das Mandatsverhältnis bekannt (der

Rechtsanwalt hat beispielsweise seinen Mandanten der Finanzverwaltung gegenüber vertreten) oder der Mandant hat ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis zur Namensoffenbarung erteilt (Mandant wurde z.B. beim Rechtsanwalt bewirtet und weiß um Kostenbeleg).

Beim Datenzugriff (§ 174 Abs. 6 AO) hat die Betriebsprüfung bei der Ausübung des Ermessens den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt zu berücksichtigen.

Praxiskonsequenzen

Die Betriebsprüfung beim Rechtsanwalt ist keine normale Steuerprüfung. Auch die Betriebsprüfung muss die Verschwiegenheitspflicht berücksichtigen.

Die Betriebsprüfung kann nicht ohne weiteres umfassende Belegvorlage fordern. Es ist für jede Vorlage-Anforderung zu prüfen, ob sie zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und notwendig ist, ob die Pflichterfüllung dem betroffenen Rechtsanwalt möglich und seine Inanspruchnahme erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar ist. Spezifizierungen zu eingegangenen Honorarzahllungen werden nur im Ausnahmefall (z.B. bei Umsatzsteuerfreiheit) von der Finanzverwaltung gefordert werden können. Bei Betriebsausgaben können lückenlose Ausgabenbelege verlangt werden, da nur anhand dieser feststellbar ist, ob die betrieblich geltend gemachten Ausgaben durch den Betrieb der Rechtsanwaltskanzlei veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Auch hier hat die Außenprüfung jedoch in jedem Fall zu prüfen, ob nicht Stichproben genügen.

Allerdings: Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Namen seiner Mandanten zu schwärzen. Soweit Programme diese Möglichkeit noch nicht vorsehen, kann nur mit Papierausdrucken und manuellen Schwär-

zungen gearbeitet werden. Dies ist von der Finanzverwaltung zu akzeptieren, bzw. auf Ausnahmen zu beschränken angesichts des erheblichen Arbeitseinsatzes. Stichproben sind die Alternative.

Offen ist, ob Kontrollmitteilungen geschrieben werden dürfen. Tatsächlich sind Kontrollmitteilungen aus Rechtsanwaltsprüfungen unzulässig (Rechtsprechungs zitale in diesem Sinne finden sich in der Entscheidung des BFH VIII R 61/01 vom 8.4.2008). Auf jeden Fall muss vor Fertigung einer Kontrollmitteilung der Anwalt informiert werden.

Ungelöst sind weiterhin Fragen des Datenzugriffs, § 147 Abs. 6 AO. Ein genereller Datenzugriff ist unverhältnismäßig und damit unzulässig. Soweit der Rechtsanwalt verpflichtet wäre, Mandantenamen zu schwärzen, müsste dies in der EDV per Sperrung der Mandantennamen erfolgen, bevor dem Prüfer der Zugang zu der EDV-geführten Buchhaltung ermöglicht wird. Soweit dies nach den gängigen Software-Programmen noch nicht möglich ist, muss die Finanzverwaltung akzeptieren, dass die gespeicherte EDV-Buchhaltung vollständig ausgedruckt wird und der Rechtsanwalt dann diejenigen Namen von Mandanten schwärzt, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Arbeitsaufwand wäre immens. Dies führt dazu, dass im Regelfall der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO ausscheidet.

Zum Verfahren: Jede Mitwirkungsauforderung des Prüfers ist ein gesonderter Verwaltungsakt, der per Einspruch angegriffen werden kann. Flankierend ist Aussetzungsantrag zu stellen.

Rain Alexandra Mack, Köln
Fachanwältin für Steuerrecht